



HANSEATISCHE KRANKENKASSE



KRANKENKASSENWECHSEL SO EINFACH GEHTS.

DAS MACHST **DU** MIT DEINEN KUNDEN

→ *Mitgliedschaftsantrag ausfüllen und an die HEK senden*

AB HIER ÜBERNEHMEN **WIR**

1

Die HEK informiert die bisherige Krankenkasse elektronisch über die Wechselentscheidung des neuen Mitglieds.

2

Die bisherige Krankenkasse bestätigt den nächstmöglichen Wechseltermin innerhalb von 14 Tagen elektronisch an die HEK.

3

Die HEK sendet innerhalb von 14 Tagen eine Mitgliedsbescheinigung – je nach Versicherungsart – elektronisch zum Beispiel an den Arbeitgeber oder die Hochschule.

4

Unser neues Mitglied informiert zum Beispiel seinen Arbeitgeber über den Krankenkassenwechsel und erhält circa 2 Wochen vor Mitgliedschaftsbeginn die neue Gesundheitskarte von der HEK.

EINFACH. ERSTKLASSIG.

GIBT ES EINE ALLGEMEINE WECHSELFRIST?

Ja. Wechseln kann man grundsätzlich zum Ablauf des übernächsten Kalendermonats – also rechnet man den aktuellen Monat und zwei Kalendermonate zusammen.

BEISPIEL ZUR ALLGEMEINEN WECHSELFRIST

20.07.24 → Mitgliedschaftsantrag geht bei der HEK ein
01.10.24 = Mitgliedschaft bei der HEK beginnt

GIBT ES EINE ALLGEMEINE BINDUNGSFRIST?

Ja. Diese beträgt 12 Monate.

Wurde ein Wahltarif (zum Beispiel Krankengeld-Wahltarif für Selbstständige) gewählt, verlängert sich die Bindungsfrist an eine Krankenkasse um bis zu 3 Jahre.

Schon gewusst? Der Wechsel aus der kostenfreien Familienversicherung in eine Mitgliedschaft bei derselben Krankenkasse (zum Beispiel durch Beginn einer Ausbildung) löst keine neue Bindungsfrist aus. So können Auszubildende, Studenten und Berufsrückkehrer noch schneller zur HEK wechseln.

WAS IST DAS SONDERKÜNDIGUNGSRECHT?

Das Sonderkündigungsrecht ermöglicht Mitgliedern einer Krankenkasse auch ohne Einhaltung der allgemeinen Bindungsfrist die Krankenkasse zu wechseln.

WANN KANN DAS SONDERKÜNDIGUNGSRECHT AUSGEÜBT WERDEN?

Es entsteht, wenn eine Krankenkasse ihren Zusatzbeitrag anhebt und gilt nur in dem Monat, in dem die Beitragserhöhung wirksam wird. In diesem Monat muss ein Mitgliedschaftsantrag an die HEK gesendet werden. Die allgemeine Wechselfrist bleibt auch bei Eintritt eines Sonderkündigungsrechts bestehen.

Wichtig: Mitglieder, die sich zum Beispiel wegen eines Krankengeld-Wahltarifs bei ihrer bisherigen Krankenkasse noch in einer Bindungsfrist befinden, können das Sonderkündigungsrecht nicht nutzen und erst nach Ablauf der Bindungsfrist zur HEK wechseln.

HAST DU FRAGEN?

Dein HEK-Vertriebsleiter ist für Dich da. Per Telefon, E-Mail, vor Ort oder digital.



PartnerService-Team
0800 963 57 41 (kostenfrei)



E-Mail
partnerservice@hek.de